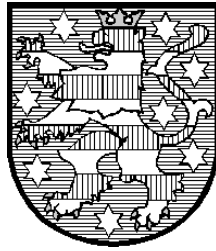


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau _____ S _____,
F _____, _____ E _____,

Prozessbevollm.:

- Antragstellerin -

gegen

die Stadt Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,

- Antragsgegnerin -

wegen

Tierschutzrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Präsidentin des Verwaltungsgerichts
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

am 27. Juni 2019 **beschlossen**:

1. Der Antrag der Antragstellerin auf Wiederherstellung/Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18.04.2018 und der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.
-

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 18.04.2019, mittels dessen diese die Zucht mit den Hunderassen "peruanischer Nackthund" und "mexikanischer Nackthund" untersagt und die Unfruchtbarmachung der haarlosen Exemplare (Defektgenträger) verfügt hat.

Das Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen bzw. anordnen, wenn bei der vorzunehmenden Abwägung das Interesse der Antragsgegnerin an der Aufrechterhaltung des Sofortvollzuges hinter das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung zurücktreten muss, weil die Aufrechterhaltung des Sofortvollzuges bis zur Entscheidung in der Hauptsache für die Antragstellerin eine unter Berücksichtigung ihrer Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren unzumutbare Härte bedeuten würde. Einer Abwägung zwischen Vollzugs- und Verhinderungsinteresse bedarf es regelmäßig nicht, wenn die angegriffene Entscheidung offensichtlich rechtswidrig ist und hierdurch die Rechte der Antragstellerin verletzt werden. Bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit kann allein wegen des Gebots der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns kein Vollzugsinteresse bestehen. Umgekehrt wird die Anordnung der aufschiebenden Wirkung regelmäßig unterbleiben, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist.

Die Begründung der Anordnung des Sofortvollzuges genügt den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Erforderlich ist eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darstellung des besonderen öffentlichen Interesses dafür, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und dass hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss, zunächst von dem von ihm bekämpften Verwaltungsakt nicht betroffen zu werden (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage, § 80, Rdnr. 85). Dem hat die Antragsgegnerin Genüge getan, indem sie bei der Begründung der sofortigen Vollziehung darauf verwiesen hat, dass bei einem Abwarten einer endgültigen, rechtskräftigen Entscheidung die Gefahr bestehe, dass sich die für die Qualzucht relevanten Merkmale weiter verbreiten, weil die Antragstellerin weitere Nachzuchten bereits in Aussicht gestellt habe.

Auch in materieller Hinsicht erweist sich der angegriffene Bescheid vom 18.04.2019 als offensichtlich rechtmäßig.

Nach § 11b Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz - TierSchG - ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht den Nachkommen erblich bedingte Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Diese Voraussetzungen liegen zur Überzeugung der Kammer vor:

Insbesondere ist die Antragsgegnerin nicht an einem solchen Verbot der Züchtung oben genannter Hunderassen deshalb gehindert, weil das zuständige Bundesministerium nicht i. S. v. § 11b Abs. 4 Nr. 2 TierSchG die Zucht der im Tenor genannten Rassen bereits durch Rechtsverordnung als Qualzucht qualifiziert hat. Denn die Bundesregierung hat im Rahmen einer Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/11890, S. 16) dargelegt, dass die Einführung einer entsprechenden Rechtsverordnung deshalb nicht geplant sei, weil der Tatbestand der Qualzucht durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen im Krankheitsbild erfüllt sein könne und sich dadurch einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entziehe (vgl. hierzu VG Hamburg, Beschl. vom 04.04.2018 - 11 E 1067/18-). Es sei daher ausdrücklich beabsichtigt im jeweiligen Einzelfall Anordnungen nach § 11b Abs. 1 TierSchG zu treffen, ohne dass dies durch die Nichtaufnahme bestimmter Rassen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 TierSchG bereits ausgeschlossen sei.

Es lassen vorliegend auch züchterische Erkenntnisse erwarten, dass den Nachkommen der oben genannten Zuchtrassen Körperteile fehlen bzw. im oben genannten Sinne umgestaltet wurden. Insbesondere ist nicht etwa lediglich das Haarkleid allein - das unter Umständen nicht unter das Merkmal Körperteil subsumiert werden könnte - "entfernt", wie es vergleichbar nach einer Rasur eines Hundes der Fall wäre. Vielmehr fehlt es der Haut bereits an den entsprechenden Anlagen, also den Haarfollikeln, und den darin mündenden Talgdrüsen. Es fehlt den oben genannten Gendefektträgern also nicht lediglich am Haar, sondern das Körperteil "Haut" mit den o.g. Bestandteilen wurde umgestaltet, um die Abwesenheit von Haaren auf einem überwiegenden Teil des Körpers zu erreichen.

Zur Überzeugung der Kammer entstehen bei diesen Defektgenträgern hierdurch auch Schmerzen, Leiden oder Schäden i. S. d. oben genannten Vorschrift. Dies gilt zunächst für den durch Fell vermittelten Schutz vor Kälte. Indiz hierfür ist die schlechtere Überlebensrate von lebend

geborenen Nackthunden im Verhältnis zu ihren behaarten Artgenossen. Insbesondere die Steigerung der Überlebensraten von Welpen bei einer künstlichen Erhöhung der Umgebungstemperatur spricht für diese Annahme.

Soweit die Antragstellerin die im Bescheid erwähnte höhere Kälteempfindlichkeit - pauschal - bestreitet, ist dies nicht ausreichend, um die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in Frage zu stellen (vgl. hierzu nur Kimura 1996, Bl. 77 – 89 der Verwaltungsakte). Es müssten jedenfalls Anhaltspunkte dafür angegeben werden, dass die dort zitierten wissenschaftlichen Erkenntnisse falsch sind oder aber andere gutachterliche Stellungnahmen zu abweichenden Ergebnissen kommen. Ein solches qualifiziertes Bestreiten der wissenschaftlich belegten Tatsachen ist hingegen gerade nicht erfolgt.

Gleiches gilt für die wegen des Fehlens von Fell genannten Schäden der Haut aufgrund Sonnenbrandes, der höheren Empfindlichkeit der Haut durch Verletzungen sowie ein erhöhtes Infektionsrisiko für Hautkrankheiten. Auch insoweit belässt es die Antragstellerin mit dem bloßen Bestreiten der wissenschaftlich belegten Erkenntnisse.

Unabhängig von der Veränderung der Haut der Tiere bestehen jedoch für die Träger des geschädigten Gens zudem Gebissdeformationen: Es fehlen regelmäßig Schneide- und Reißzähne, so auch bei den Tieren der Antragstellerin. Auch insoweit ist ein Körperteil des Hundes betroffen, da Teile des Gebisses als Körperteil fehlen.

Es ist nachvollziehbar, dass dies einen Hund beim Fressen und Zerkleinern der Nahrung behindert. Die Antragsgegnerin hat zudem wissenschaftlich belegt, dass eine erhöhte Anfälligkeit für Zahntzündungen bei diesen Tieren bestehen.

Auch hier ist es nicht ausreichend, wenn die Antragstellerin die im Bescheid genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse (vgl. nur Kimura in "Laboratory Animals" 1993, 27, 55 bis 58; Blatt 73 – 76 der Verwaltungsakte) pauschal bestreitet und die dortigen Erkenntnisse ignoriert. Es wäre vielmehr erforderlich darzulegen warum die dortigen wissenschaftlichen Erkenntnisse fehlerhaft oder überholt sind und hierfür Hinweise zu liefern. Ein pauschales Bestreiten unter Ignorierung der wissenschaftlichen Ausarbeitungen ist jedenfalls nicht ausreichend.

Bei der Auslegung der oben genannten Begriffe als Tatbestandsmerkmale von § 11b Abs. 1 TierSchG ist das Qualzuchtgutachten als Orientierungshilfe heranzuziehen (Qualzuchtgutachten im Auftrag des Bundesministers für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz; vgl. hierzu auch VG Hamburg, Beschl. vom 04.04.2018 - 11 E 1067/18 - Rn. 27). In diesem

Gutachten ist unter Unterpunkt 2.1.1.1.6 ein Zuchtverbot für alle Defektgenträger der Nackthunderassen empfohlen worden. Dort wird insbesondere auf die schwerwiegenden Gebissanomalien, eine Immundefizienz und die besondere Empfindlichkeit der Haut im Hinblick auf Sonnenbrand, Verletzungen, Fliegenbefall im Sommer und Allergien verwiesen. Zudem ist dort nochmals festgehalten, dass für das Nacktgen homozygote Tiere nicht lebensfähig sind und perinatal absterben.

Auch kann vorliegend das Merkblatt Nr. 141 der t_____ e.V. (T_____) als Orientierungshilfe herangezogen werden (so auch VGH München, Beschl. vom 19.10.2017 - 9 ZB 16.2073 - Rdnr. 22 - juris -). Dort sind unter dem Oberbegriff "Qualzucht und Artkrankheiten beim Hund" die Nackthunderassen erwähnt (vgl. hierzu 1.3, S. 10 des Merkblattes) und wird für diese ein Zuchtausschluss gefordert. Die Antragstellerin hat die wissenschaftlichen Hinweise im Hinblick auf die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 11 Abs. 1 TierSchG nicht mit greifbaren Argumenten in Frage gestellt.

Auch die Verfügungen der Antragsgegnerin in Nr. 2, 3 und 4 haben ihre Rechtsgrundlage in § 11b Abs. 2 TierSchG. Danach kann die zuständige Behörde das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit Störungen i. S. v. § 11b Abs. 1 TierSchG zu erwarten sind.

Insbesondere fallen die Tiere - entgegen der Auffassung der Antragstellerin - nicht unter § 11b Abs. 3 TierSchG, nachdem die vorgenannten Absätze nicht für die Züchtung von Wirbeltieren, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig ist, gelten. Unabhängig davon, ob das von der Antragstellerin genannte "Forschungsprojekt" mit dem Thema "Kampfhundlüge(n)" ein wissenschaftlich motiviertes Forschungsprojekt darstellt, ist bereits nicht nachvollziehbar, dass die von der streitgegenständlichen Verfügung betroffenen Nackthunde überhaupt geeignet sind, Erkenntnisse über "Kampfhunde" zu liefern. Es fehlt an jeglicher Bestätigung, dass die Tiere der Antragstellerin im oben genannten Sinne für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind. Eine Tangierung des Schutzbereiches von Art. 5 Abs. 3 GG ist daher bereits nicht erkennbar.

Unabhängig davon ist auch ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz wegen der angeordneten Unfruchtbarmachung bereits deshalb nicht gegeben, weil das Tierschutzgesetz vorliegend selbst die entsprechenden Maßnahmen nach § 11b Abs. 2 TierSchG vorsieht und damit legitimiert.

Zuletzt ändert auch die von der Antragstellerin behauptete Sicherungsübereignung der Hunde nichts an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Verfügung. Adressat von tierschutzrechtlichen Verfügungen ist nach § 2 TierSchG der Halter oder Betreuer der Tiere. Es erfolgt also ganz ausdrücklich bereits vom Gesetzeswortlaut her keine Anknüpfung an eine mögliche Eigentümerstellung. Selbst wenn man zugunsten der Antragstellerin eine Eigentümerstellung von Herrn S _____ annehmen würde, würde dies nichts an der Rechtmäßigkeit der Verfügung im Übrigen ändern. Denn ein Eigentümer, der seine Tiere im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes einem anderen zum Halten oder Betreuen überlässt, muss jederzeit damit rechnen, dass durch mögliche Verfügungen sein Eigentum beschränkt oder das Objekt desselben sogar untergeht (vgl. zu einer möglichen Tötungsanordnung gegenüber dem Halter § 16a Satz 2 Nr. 2 letzter Halbsatz TierSchG). Die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden tierschutzrechtlichen Anordnung wird daher von der Eigentümerstellung nicht berührt.

Der Antrag war daher abzulehnen.

Wegen der fehlenden Erfolgsaussichten war auch der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen. Unabhängig hiervon ist der eingereichte Prozesskostenhilfeantrag aber auch bereits deshalb unvollständig, da die Antragstellerin keinerlei Angaben dazu gemacht hat, dass sie mit Veräußerungen von Tieren der oben genannten Rassen bislang auch Einkünfte erzielt hat. Wegen der fehlenden Erfolgsaussicht kam es jedoch hierauf nicht an.

Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert auf §§ 52, 53 GKG. Für die Bemessung des Streitwertes hat sich die Kammer am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt in Kopp/Schenke, VwGO, 20. Auflage, zu § 164) orientiert und den dort in Nr. 54.2.1 den Mindestwert von 15.000,00 € für die Untersagung eines ausgeübten Gewerbebetriebs zugrunde gelegt. Hinzu gerechnet hat es denselben Betrag für die entstehenden Kosten für die Unfruchtbarmachung der genannten Tiere bzw. den dadurch entstehenden Wertverlust. Wegen der Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens hat die Kammer diesen Betrag um die Hälfte reduziert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss einschließlich der Prozesskostenhilfeentscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Beschlusses einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist - wenn sie nicht bereits mit der Beschwerdeeinlegung erfolgt - beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzureichen. Die Begründungspflicht gilt nicht für die Beschwerde gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung.

Gegen die **Festsetzung des Streitwertes** in dem Beschluss steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht zu, wobei es auch insoweit einer Begründung nicht bedarf.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einzulegen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerde innerhalb von **sechs Monaten** eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ferner muss der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen.

Hinweis: Für das Beschwerdeverfahren (mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und einer Beschwerde gegen die Prozesskostenhilfeentscheidung) besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.